



## **Die Ausweitung einer Videoüberwachung auf nicht verdachtsbetroffene Bereiche eines Betriebs verletzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

**BAG vom 26.08.2008 1 ABR 16/07**

Leitsätze:

- 1. Arbeitgeber und Betriebsrat sind grundsätzlich befugt, eine Videoüberwachung im Betrieb einzuführen. Die Zulässigkeit des damit verbundenen Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.**
- 2. Wird in öffentlich zugänglichen Räumen eine Videoüberwachung durchgeführt, ist der in § 6b Abs. 5 BDSG ausdrücklich normierte, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz konkretisierende allgemeine Rechtsgedanke zu beachten, wonach die im Wege der Videoüberwachung gewonnenen Daten unverzüglich gelöscht werden müssen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind.**
- 3. Die Regelung einer Betriebsvereinbarung ist wegen Unverhältnismäßigkeit nichtig, gemäß der eine Videoüberwachung auf weitere Betriebsbereiche allein aufgrund der Tatsache ausgeweitet werden darf, dass die Überwachung eines Teilbereichs ergebnislos geblieben ist, wo sie nur gegen bestimmte unter einem konkreten Verdacht stehende Personen gerichtet war.**

### **Worum ging es?**

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines Einigungsstellenspruchs zur Einführung einer Videoüberwachung.

Im Briefverteilzentrum der Deutschen Post in L, das überwiegend mit Handsortierung arbeitet, fielen 2005 für einen Zeitraum von 10 Monaten von 250 Kunden Meldungen wegen Verlusts von Briefsendungen an. Bereits zweimal hatte der Betriebsrat anlässlich konkreter Verdachtsmomente gegen einzelne Arbeitnehmer der vorübergehenden Installierung einer verdeckten Videokamera zugestimmt. Dadurch konnten die Täter jeweils überführt werden. Bundesweit wurden durch den Einsatz stationärer Videoanlagen in Briefverteilzentren der Arbeitgeberin im Jahr 2005 insgesamt elf Täter überführt. Die Betriebsparteien haben für das Briefzentrum L eine Betriebsvereinbarung geschlossen, nach der Tür- und Taschenkontrollen möglich sind; ein Abtasten von Personen ist nicht erlaubt.

Die Betriebsparteien verhandelten im Jahr 2005 erfolglos über die Einrichtung einer stationären Videoüberwachungsanlage. Die daraufhin angerufene Einigungsstelle beschloss im November 2005 mit der Stimme des Vorsitzenden eine "Betriebsvereinbarung zum Einsatz einer stationären Videoanlage im Briefzentrum L" (BV). Diese sieht die Möglichkeit der Videoüberwachung im Innen- und Außenbereich vor und enthält unter anderem. folgende Regelungen:

"§ 1 Geltungsbereich

### **Quelle:**

[http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/Arbeit/Artikel/260808\\_BAG\\_AusweitungVideoeuberwachungNichtverdachtsbetroffeneBereiche.html?nn=408918](http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/Arbeit/Artikel/260808_BAG_AusweitungVideoeuberwachungNichtverdachtsbetroffeneBereiche.html?nn=408918)



Diese Betriebsvereinbarung gilt

1. in personeller Hinsicht für alle Arbeitnehmer, Auszubildenden und Beamten (im folgenden: die Beschäftigten) der Niederlassung BRIEF L, Betriebsteil L,
2. in räumlicher Hinsicht für das Briefzentrum und seinen Außenbereich mit Ausnahme der Büro-, Aufenthalts- und Sozialräume,
3. in sachlicher Hinsicht für die Einführung, den Einsatz und den Betrieb einer Videoanlage sowie die Verwertung, Aufbewahrung und Vernichtung der dabei gewonnenen Erkenntnisse und Aufzeichnungen.

## § 2 Zweck

(1) Die Videoanlage soll Sendungsverluste, -beschädigungen sowie Inhaltsschmälerungen, die das Ansehen der Deutschen Post AG und ihrer Beschäftigten schädigen können, vermindern und aufklären. Sie soll das Eigentum der Deutsche Post AG, ihrer Kunden und Lieferanten sichern, die Beschäftigten und ihr Eigentum schützen und der Wahrung des Postgeheimnisses dienen.

(2) Die Videoanlage wird ausschließlich zur Aufklärung von Straftaten sowie zur Vorbeugung von weiteren Straftaten betrieben.

...

(4) Jede Nutzung der Anlage oder Teilen von ihr zu anderen Zwecken (Art, Umfang und Weise) als in dieser Betriebsvereinbarung beschrieben, ist untersagt.

## § 3 Ausschluss von Leistungs- und/oder Verhaltenskontrollen

(1) Jede Leistungs- und/oder Verhaltenskontrolle über den Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 hinaus ist ausgeschlossen.

...

## § 4 Technische Ausstattung

(1) Die Videoanlage wird durch eine Fachfirma so installiert, dass die gewonnenen Daten gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sind.

(2) Die technische Ausstattung, Anzahl und Standorte der Kameras, Aufzeichnungsgeräte, Monitore und weiterer technischer Geräte sind in der Anlage 1 geregelt, die Bestandteil der Betriebsvereinbarung ist.

(3) Der Betrieb der Videoanlage erfolgt von einem Raum aus, der mit einem Schnappschloss so gesichert ist (z.B. durch einen Knauf), dass er von Unbefugten nicht geöffnet werden kann.

## Quelle:

[http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/Arbeit/Artikel/260808\\_BAG\\_AusweitungVideoueberwachungNichtverdachtsbetroffeneBereiche.html?nn=408918](http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/Arbeit/Artikel/260808_BAG_AusweitungVideoueberwachungNichtverdachtsbetroffeneBereiche.html?nn=408918)



(4) Die Bedienungselemente der Videoanlage sind in einem Schrank unterzubringen, der nur mit zwei Schlüsseln geöffnet werden kann. Ein Schlüssel steht der Arbeitgeberin, ein anderer dem Betriebsrat zur Verfügung.

(5) Tonaufnahmen sind unzulässig.

(6) Eine Software-Verknüpfung mit anderen IT-Systemen findet nicht statt. Es besteht eine Hardware-Schnittstelle (potentialfreie Kontakte) zur Einbruch- und Überfallmeldeanlage. Dadurch wird im Alarmfall sichergestellt, dass für die Dauer des Alarmereignisses entsprechende Videoaufzeichnungen gespeichert und zur ereignisbezogenen Auswertung vorgehalten werden.

(7) Jede Änderung der Standorte und der Anzahl der Kameras sowie jede technische Leistungsänderung, die den Betrieb der Videoanlage, ihre Nutzung, die Speicherung von Daten und/oder deren Auswertung betrifft, bedarf der Zustimmung des Betriebsrats.

...

#### § 6 Betrieb der Videoanlage

(1) Die Videoanlage wird während der Betriebsruhezeiten grundsätzlich im gesamten Bereich des Briefzentrums im Aufzeichnungsmodus eingeschaltet.

(2) Der Außenbereich wird grundsätzlich, wie in Anlage 1 dargestellt, auch während der Betriebszeiten von der Videoanlage im Aufzeichnungsmodus überwacht.

(3) Voraussetzung für den Betrieb der Videoanlage im Aufzeichnungsmodus im Innenbereich während der Betriebszeiten ist ein auf konkrete Personen bezogener Verdacht einer strafbaren Handlung aufgrund von:

a) Beschädigungen, Verluste oder Inhaltsschmälerungen von Sendungen, die den Verdacht auf eine strafbare Handlung im Briefzentrum rechtfertigen oder

b) Feststellungen zu Entwendungen und / oder Beschädigungen von Eigentum der Beschäftigten oder der Deutsche Post AG im Briefzentrum.

(4) Über entsprechende Feststellungen gemäß Abs. 3 ist der Betriebsrat vor Einsatz der Videoanlage durch die NLL bzw. durch die Mitarbeiter der Konzernsicherheit zu informieren. Alle Informationen zu vorliegenden Verdachtsmomenten sowie die Art, Weise und Dauer des vorgesehenen Betriebs der Anlage unterliegen der Geheimhaltungspflicht gemäß § 79 BetrVG.

(5) Um den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten durch die Videoüberwachung so gering wie möglich zu halten, soll die Durchführung der Videoüberwachung im Aufzeichnungsmodus im jeweiligen Fall abhängig vom ermittelten Sachverhalt zunächst auf den räumlichen Bereich, dem der Vorfall gemäß Abs. 4 a) oder b) zugeordnet werden kann, beschränkt werden. Zu diesem Zweck können max. 6 Kameras eingesetzt werden.

#### Quelle:

[http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/Arbeit/Artikel/260808\\_BAG\\_AusweitungVideoueberwachungNichtverdachtsbetroffeneBereiche.html?nn=408918](http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/Arbeit/Artikel/260808_BAG_AusweitungVideoueberwachungNichtverdachtsbetroffeneBereiche.html?nn=408918)



(6) Die Dauer der Videoaufzeichnung hat sich auf den erforderlichen Umfang zu beschränken. Sobald der Täter oder die Täterin ermittelt ist, der oder die für den die Videoaufzeichnung auslösenden Vorfall i.S.d. Abs. 3 a) oder b) verantwortlich ist, ist die Aufzeichnung unverzüglich einzustellen.

(7) Hat die Videoaufzeichnung des überwachten Bereichs i.S.d. Abs. 5 zu keiner Überführung des Täters oder der Täterin geführt, kann die Videoaufzeichnung auf weitere Bereiche oder ggf. das gesamte Briefzentrum erstreckt werden, wobei die Überwachung mit Aufzeichnung insgesamt 4 Wochen nicht überschreiten darf. Eine darüber hinaus gehende Videoüberwachung im Aufzeichnungsmodus aufgrund des auslösenden Vorfalls ist nur mit Zustimmung des BR zulässig.

(8) Erforderliche Zwischenbedienungen (Behebung technischer Störungen, Schaltung der Videoanlage während der Betriebsruhezeiten) werden gemeinsam durch Personen gem. § 5 vorgenommen.

#### § 7 Auswertung der Erkenntnisse

(1) Die Auswertung der Aufzeichnungen erfolgt durch visuelle Sichtung via Bildschirm. Bis auf das Vergrößern von Bildausschnitten ist die Anwendung technischer Auswertungsmöglichkeiten nur mit Zustimmung des BR zulässig.

(2) Auswertungen von Aufzeichnungen dürfen nur aus Anlass und zur Aufklärung von Beschädigungen, Verlusten oder Inhaltsschmälerungen von Sendungen, die den Verdacht auf eine strafbare Handlung im Briefzentrum rechtfertigen oder wegen Feststellungen zu Entwendungen und/oder Beschädigungen von Eigentum der Beschäftigten oder der Deutsche Post AG erfolgen.

...

#### § 8 Aufbewahrung und Vernichtung der Aufzeichnungen

(1) Die aufgezeichneten Bilddaten befinden sich auf den eingebauten Festplatten der Digitalrecorder.

(2) Aufgezeichnete Bilddaten werden spätestens 60 Tage nach Herstellung gelöscht, es sei denn, sie werden zur Beweissicherung benötigt.

(3) Zur Beweissicherung können beweiserhebliche Bilddaten auf RAM-Disk oder Magnetband überspielt werden. Spätestens 60 Tage, nachdem die Aufzeichnungen nicht mehr zur Beweissicherung benötigt werden, werden sie gelöscht, es sei denn, das Gesetz schreibt eine längere Aufbewahrungsdauer vor.

#### § 9 Datenschutz

(1) Die Bestimmungen des Datenschutzes und anderer diesbezüglicher Gesetze und Gesamtbetriebsvereinbarungen bleiben von dieser Betriebsvereinbarung unberührt und sind zu beachten.

...

#### § 10 Rechte des Betriebsrats

(1) Der Betriebsrat ist berechtigt, sich beim Betrieb der Videoanlage einschließlich aller Zwischenbedienungen mit jeweils einem seiner Mitglieder zu beteiligen.

#### Quelle:

[http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/Arbeit/Artikel/260808\\_BAG\\_AusweitungVideoeueberwachungNichtverdachtsbetroffeneBereiche.html?nn=408918](http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/Arbeit/Artikel/260808_BAG_AusweitungVideoeueberwachungNichtverdachtsbetroffeneBereiche.html?nn=408918)



(2) Der Betriebsrat hat das Recht, die Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung zu kontrollieren. Der dazu erforderliche Zutritt zu den entsprechenden Anlagen und Räumen und die dazu erforderlichen Informationen sind dem Betriebsrat jederzeit zu gewähren.

...

#### § 11 Rechte und Information der Beschäftigten

(1) Vor dem erstmaligen Betriebsbeginn sind die Beschäftigten vom Arbeitgeber über Hintergründe und Inhalt dieser Betriebsvereinbarung und die Funktionsweise der Videoanlage zu informieren.

(2) Neu eingestellte Kräfte erhalten ein vom Arbeitgeber verfasstes Informationsblatt (unter Umständen fremdsprachig) ausgehändigt.

(3) Insbesondere im Ein- und Zugangsbereich der Niederlassung wird durch gut sichtbare Beschilderung auf den Einsatz von Videokameras hingewiesen.

...”

Aus der Anlage 1 zur Betriebsvereinbarung ergibt sich, dass für den Innenbereich insgesamt 13 Kameras vorgesehen sind.

Durch die Videoüberwachung im Außenbereich werden 30 Kraftfahrer während des Be- und Entladens sowie der Prüfung ihrer Fahrzeuge erfasst. Diese Tätigkeiten dauern für den einzelnen Fahrer täglich höchstens eine Viertelstunde. Zum Außenbereich des Briefverteilzentrums haben Kunden, die Sendungen über die Großannahmestelle einliefern wollen, während der Betriebszeiten ungehinderten Zugang.

Der Betriebsrat hat den Spruch der Einigungsstelle am 30. November 2005 beim Arbeitsgericht angefochten. Das Arbeitsgericht hat dem Antrag des Betriebsrats teilweise entsprochen und festgestellt, dass die Regelung in § 12 Abs. 1 BV unwirksam ist. Im Übrigen hat es den Antrag abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Betriebsrats zurückgewiesen. Das BAG erkannte die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats teilweise an. Es hob den Einigungsstellenspruch insoweit auf, als er in § 6 Abs. 7 BV für den Innenbereich über den nach § 6 Abs. 3 bis 6 BV zulässigen Umfang hinaus eine Ausweitung der Videoüberwachung - insoweit verdachtsunabhängig - auf weitere Betriebsteile vorsieht.

#### **Rechtliche Zusammenfassung**

Der angefochtene Einigungsstellenspruch ist in Teilen unwirksam.

Arbeitgeber und Betriebsrat sind grundsätzlich befugt, eine Videoüberwachung im Betrieb einzuführen, wie das Gericht schon früher entschieden hat. Sie müssen folgende Grundsätze beachten:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die von den Betriebsparteien bzw. der Einigungsstelle

#### **Quelle:**

[http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/Arbeit/Artikel/260808\\_BAG\\_AusweitungVideoeueberwachungNichtverdachtsbetroffeneBereiche.html?nn=408918](http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/Arbeit/Artikel/260808_BAG_AusweitungVideoeueberwachungNichtverdachtsbetroffeneBereiche.html?nn=408918)



getroffene Regelung geeignet, erforderlich und unter Berücksichtigung der gewährleisteten Freiheitsrechte angemessen ist, um den erstrebten Zweck zu erreichen.

Geeignet ist die Regelung, wenn mit ihrer Hilfe der erstrebte Zweck gefördert werden kann. Dabei steht den Betriebsparteien und der Einigungsstelle - ebenso wie in einer vergleichbaren Situation dem Gesetzgeber - ein gewisser Beurteilungsspielraum zu.

Erforderlich ist die Regelung, wenn kein anderes, gleich wirksames und das Persönlichkeitsrecht weniger einschränkendes Mittel zur Verfügung steht. Auch insoweit haben Betriebsparteien und Einigungsstelle einen gewissen Beurteilungsspielraum.

Angemessen ist eine Regelung, wenn sie als im engeren Sinn verhältnismäßig erscheint. Um das festzustellen, bedarf es einer Gesamtabwägung der Intensität des Eingriffs und des Gewichts der ihn rechtfertigenden Gründe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die maßgeblichen Grundsätze weitgehend zutreffend auf den Streitfall angewandt. Dies wird vom Gericht im Einzelnen dargelegt. Insbesondere wird festgestellt, dass die Videoüberwachung im Innenbereich nur bei Vorliegen eines auf konkrete Personen bezogenen Verdachts einer strafbaren Handlung zugelassen wird.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts sind dagegen die Regelungen, die eine Ausweitung der Überwachung erlauben (§ 6 Abs. 7 Satz 1 und 2 BV), unwirksam. Sie halten einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht stand.

Ob die Erstreckung der Überwachung auf weitere Bereiche oder gar das gesamte Briefzentrum auf die Dauer von vier Wochen oder sogar noch darüber hinaus zur Überführung von Straftätern geeignet und erforderlich ist, erscheint durchaus zweifelhaft. Dies kann jedoch offen bleiben.

Jedenfalls ist diese Ausdehnung nicht angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinn).

Als Begründung für die Ausdehnung genügt es nicht, dass die Videoaufzeichnung des zuvor überwachten Bereichs nicht zur Überführung des Täters geführt hat. Damit wird allein die Erfolglosigkeit des bereits vorliegenden Eingriffs in Persönlichkeitsrechte einer geringeren Zahl von Arbeitnehmern zum Grund für weitergehende Eingriffe in die Rechte einer weit größeren Zahl von Arbeitnehmern. Bereits wegen dieser Möglichkeit müssen alle Arbeitnehmer besorgen, dass ohne ihr Wissen nicht nur einzelne Bereiche des Betriebs, in denen der Verdacht einer strafbaren Handlung aufgetreten ist, sondern bis zur Dauer von jeweils einem Monat der gesamte Betrieb überwacht wird. Dies gilt in noch gesteigertem Maße für die Ausdehnung über vier Wochen hinaus (§ 6 Abs. 7 Satz 2 BV). Diese Regelung ermöglicht eine räumlich und zeitlich unbeschränkte Videoüberwachung im gesamten Betrieb. Sie knüpft zwar formal noch an den

**Quelle:**

[http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/Arbeit/Artikel/260808\\_BAG\\_AusweitungVideoeuberwachungNichtverdachtsbetroffeneBereiche.html?nn=408918](http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/Arbeit/Artikel/260808_BAG_AusweitungVideoeuberwachungNichtverdachtsbetroffeneBereiche.html?nn=408918)



auslösenden Vorfall an, nähert sich aber auf Grund des Fehlens jeder räumlichen, zeitlichen oder personellen Beschränkung einer verdachtsunabhängigen unbegrenzten Videoüberwachung.

Diese Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer sind auch nicht deshalb angemessen, weil sie der Zustimmung des Betriebsrats bedürfen. Das Erfordernis der Zustimmung des Betriebsrats zu einer konkreten Überwachungsmaßnahme ist geeignet, eine inhaltliche Beschränkung möglicher Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer verfahrensrechtlich ergänzend zu sichern. Sie ist aber nicht geeignet, fehlende inhaltliche Beschränkungen der Videoüberwachung zu ersetzen.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, ist die Regelung in § 6 Abs. 2 BV über die Überwachung im Außenbereich wirksam. Sie hält sowohl den nach § 6b BDSG zu stellenden Anforderungen als auch denjenigen des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes stand. Daher kam es nicht darauf an, ob es sich - wofür vieles spricht - vorliegend bei dem Außenbereich des Briefverteilzentrums um einen öffentlich zugänglichen Raum i.S.v. § 6b Abs. 1 BDSG handelt.

Gemäß § 6b Abs. 1 BDSG ist eine Videoüberwachung nur zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen, zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Entscheidung legt im Einzelnen dar, dass die Anforderungen des § 6b BDSG erfüllt sind.

Sofern es sich bei dem Außenbereich nicht um einen öffentlich zugänglichen Raum im Sinne von § 6b BDSG handeln sollte, folgte daraus im Ergebnis nichts anderes. In diesem Fall richtet sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung im Außenbereich ebenso wie diejenige im Innenbereich ausschließlich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Auch dann erweist sich die Regelung in § 6 Abs. 2 BV, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, als wirksam.

Eine Videoüberwachung im Außenbereich ist geeignet, Straftaten gegenüber der Arbeitgeberin, deren Kunden oder Lieferanten sowie deren Beschäftigten vorzubeugen und zu ihrer Aufklärung beizutragen. Die Einigungsstelle durfte die Videoüberwachung im Außenbereich zur Verfolgung dieser Zwecke für erforderlich halten. Eine solche Überwachung erscheint unter Berücksichtigung der mit ihr verfolgten Zwecke und unter Würdigung der mit ihr verbundenen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer auch als angemessen. Dabei ist von maßgeblicher Bedeutung, dass die etwa 30 betroffenen Kraftfahrer der Videoüberwachung nur für eine Viertelstunde täglich ausgesetzt sind.

#### **Bedeutung für das Datenschutzrecht**

**Das BAG konkretisiert den Grundsatz, dass eine Videoüberwachung im Betrieb nur verdachtsabhängig erfolgen darf. Ist die Überwachung eines verdachtsbefangenen Bereichs erfolglos geblieben, so rechtfertigt dies allein keine zeitliche und räumliche Erweiterung der Videoüberwachung.**

#### **Praktische Konsequenzen**

**Datenschutzbeauftragten und Betriebs-/Personalräten gibt die Entscheidung eine weitere Handhabe, um Forderungen nach weitgehender Überwachung entgegenzutreten und die Realisierung auf das**

#### **Quelle:**

[http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/Arbeit/Artikel/260808\\_BAG\\_AusweitungVideoeuberwachungNichtverdachtsbetroffeneBereiche.html?nn=408918](http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/Arbeit/Artikel/260808_BAG_AusweitungVideoeuberwachungNichtverdachtsbetroffeneBereiche.html?nn=408918)



**datenschutzrechtlich zulässige Maß zurückzuschrauben.**

**Quelle:**

[http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/Arbeit/Artikel/260808\\_BAG\\_AusweitungVideoueberwachungNichtverdachtsbetroffeneBereiche.html?nn=408918](http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/Arbeit/Artikel/260808_BAG_AusweitungVideoueberwachungNichtverdachtsbetroffeneBereiche.html?nn=408918)